

Satzung

des

Schachklub 1927 Dieburg e.V.

Präambel

Der Schachklub 1927 Dieburg e.V. besteht seit dem Jahre 1927. Die historisch interessante, aber rechtlich überholte Satzung aus dem Jahr 1927 soll aufgehoben und ersetzt werden durch diese zeitgemäße Satzung. Der Schachklub 1927 Dieburg ist Teil des Hessischen Schachverbandes und damit des Deutschen Schachbundes.

Der Verein tritt dem Landessportbund Hessen e.V. bei.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name und Sitz

1.1.1. Der Verein führt den Namen " Schachklub 1927 Dieburg e.V."

1.1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dieburg und soll in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

1.2. Zweck

1.2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung sowie Verbreitung des Schachspiels und dessen Ausübung als sportliche Disziplin.

1.2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs, durch die Teilnahme an Meisterschaften aller Art und durch Schulungsveranstaltungen verwirklicht.

Ein besonderes Anliegen ist die schachliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

1.2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.3. Gemeinnützige Verwendung der Mittel

1.3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

1.3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

1.3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4. Geschäftsjahr

1.4.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

2.1.1. ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre

2.1.2. ordentliche Mitglieder unter 18 Jahre

und

2.1.3. Ehrenmitglieder.

2.2. Aufnahme von Mitgliedern

2.2.1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins

unterstützen. Dies erfolgt ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der politischen oder der religiösen Einstellung. Die Anmeldung neuer Mitglieder beim Hessischen Schachverband erfolgt erst nach Eingang des Mitgliedsbeitrages.

2.2.2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.2.3. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

2.3. Ehrenmitgliedschaft

2.3.1. Eine Ehrenmitgliedschaft kann in Anerkennung besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Vereinsmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

2.4. Ende der Mitgliedschaft

2.4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.

2.4.2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Jahresende (31.12.) zulässig und muß dem Vorstand spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

2.5. Der Ausschluß eines Mitgliedes

2.5.1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er die Belange oder das Ansehen des Vereins gröblich verletzt oder wenn er sich grober Verstöße gegen den Verein, die Vereinskameradschaft oder gegen Anordnungen Weisungsbefugter schuldig macht.

2.5.2. Der Vorstand benachrichtigt das Mitglied schriftlich über den beabsichtigten Ausschluß und dessen Begründung und gibt dem Mitglied die Gelegenheit einer Erwiderung.

2.5.3. Der Ausschluß wird vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands beschlossen und sofort wirksam.

2.5.4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, seine Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen; diese kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluß rückgängig machen.

2.5.5. Wenn ein Mitglied der Aufforderung zur Zahlung der Beiträge trotz Mahnung nicht nachkommt oder wenn er sich durch Verlegung seines Wohnsitzes der Mahnung entzieht, kann er durch Beschluß des Vorstandes ohne weiteres Verfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.5.6. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende der laufenden, in der Beitragsordnung festgelegten Abrechnungsperiode zur Beitragszahlung verpflichtet. Alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben nach dem Ausscheiden bestehen.

2.5.7. Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten

nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

2.6. Beiträge

2.6.1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Neu festgesetzte Mitgliedsbeiträge können auch für das laufende Geschäftsjahr rückwirkend beschlossen werden.

2.6.2. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu gewähren.

2.6.3. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres bezahlt werden.

Sollte die Beitragszahlung per Bankeinzug im SEPA Mandatsverfahren erfolgen, so findet der Bankeinzug jährlich am 1. März statt.

Der Bankeinzug im SEPA Mandatsverfahren ist die Regel, Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen.

2.7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.7.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

2.7.3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2.7.4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

2.7.5. Von dieser Pflicht kann der Vorstand auf Antrag entbinden.

2.7.6. Die Mitglieder haben das Spielmaterial und sonstiges Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln und den Anweisungen des Vorstands zu folgen. Dies gilt auch für den Umgang mit den von Dritten zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Spielmaterial.

Die Mitglieder haben sich gegenüber anderen Mitgliedern und Wettkampfgegnern anderer Vereine höflich und freundschaftlich zu verhalten.

2.8. Stimmrecht und Wählbarkeit

2.8.1. Die Mitglieder erhalten mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht.

2.8.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2.8.3. Die Wahl in den Vorstand ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.

2.8.4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Zuhörer mit Rederecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste einladen oder zulassen.

3. Organe des Vereins.

3.1. Die Organe des Vereins sind:

3.1.1. Die Mitgliederversammlung

3.1.2. Der Vorstand

3.1.3. Ausschüsse oder gewählte Gremien.

3.2. Die Mitgliederversammlung

3.2.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

3.2.2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

3.2.3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

3.2.3.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes

3.2.3.2. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder

3.2.3.3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

3.2.3.4. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes

3.2.3.5. Erlaß und Änderung der Beitragsordnung

3.2.3.6. Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge

3.2.3.7. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung

3.2.3.8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

3.2.4. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen.

3.2.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

3.2.6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.)Eröffnung der Versammlung
- b.)Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c.)Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- d.)Bericht der Kassenprüfer
- e.)Aussprache
- f.)Entlastung des Vorstandes
- g.)Wahl des Vorstandes – jährlich–
- h.)Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- i.)Anträge
- j.)Verschiedenes

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben der Hand. Dies gilt auch bei Wahlen. Eine geheime Wahl findet nur statt bei mehreren Kandidaten oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

Möchte ein Mitglied in Abwesenheit für ein Vorstandsamt kandidieren, ist es nur wählbar, wenn es schriftlich seine Kandidatur rechtzeitig angemeldet und im Falle der Wahl diese im voraus schriftlich angenommen hat.

3.2.7. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur den Antrag bzw. Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten.

3.2.8. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

3.2.9. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

3.2.10. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

3.2.11. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

- 3.2.12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 3.2.13. Bei Beginn der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- 3.2.14. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.2.15. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3.2.16. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

3.3. Der Vorstand

3.3.1. Der Vorstand besteht mindestens aus

3.3.1.1. dem 1.Vorsitzenden

3.3.1.2. dem 2.Vorsitzenden

3.3.1.3. dem Rechner

3.3.1.4. dem Schriftführer

3.3.1.5. dem Turnierleiter

3.3.1.6. dem Jugendleiter

3.3.2. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.

3.3.3. Verschiedene Ämter des Vorstandes können in einer Person vereinigt sein, jedoch kann der 1.Vorsitzende nicht gleichzeitig das Amt des 2.Vorsitzenden und nicht das Amt des Rechners bekleiden. Alle anderen Ämterkombinationen sind zulässig.

3.3.4. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

3.3.5. Innerhalb des Vereins ist der 2.Vorsitzende der Vertreter des 1.Vorsitzenden.

3.3.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Bei Tod eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Position mit einem kommissarischen Vertreter besetzen, bis eine ordentliche Mitgliederversammlung möglich ist.

3.3.7. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.3.8. Der 1.Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter entscheidet unaufschiebbare

Angelegenheiten vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes bei dessen nächster Sitzung.

3.3.9. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darüber kann er selbständig befinden.

3.3.10. Spielbetrieb und Aufgaben des Turnierleiters:

Der Spielbetrieb wird vom Turnierleiter alleinverantwortlich geleitet, er legt die jeweils gültige Turnierordnung fest unter Beachtung der Regeln der übergeordneten Institutionen. Gebühren für Spielerpässe, Beiträge an den Verband, desgleichen an den Landessportbund sowie eine Haftpflichtversicherung werden vom Verein übernommen.

Bei Unterverbandsspielen und Verbandssitzungen können Fahrtkostenzuschüsse auf Antrag gewährt werden.

Der Turnierleiter kann bei Bedarf einen oder mehrere Assistententurnierleiter benennen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des Hessischen Schachverbandes.

3.3.11. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Diese werden vom

1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.

3.3.12. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind, darunter mindestens der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende.

3.3.13. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

3.3.14. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung eines Anwesenden zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten.

3.3.15. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3.4. Rechnungsprüfer

3.4.1. Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige und gemeinnützige Verwendung der Mittel ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

3.4.2. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.5. Ausschüsse

3.5.1. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

3.5.2. Diese sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

4. Auflösung des Vereins

4.1. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

4.2. Für die Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen und mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

4.3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dieburg, die das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

5. Zusatz

5.1. Soweit obenstehend der Begriff "schriftlich" verwendet wurde, schließt dies ausdrücklich:

-elektronische Medien mit ein, so weit klargestellt ist, daß der Empfänger über entsprechende Möglichkeiten des Empfangs verfügt.

-die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dieburg mit ein

Diese vorliegende Satzung wurde auf der Hauptversammlung vom 6. Juni, 2017 von den anwesenden Mitgliedern des Schachklub 1927 Dieburg e.V. beschlossen.

Die Satzung von 1927 wurde aufgehoben.